

**Neufassung der Betriebssatzung des
Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom 13.08.2018**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V, S. 206) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 05.07.2018 folgende Neufassung der Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“.
- (2) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde als staatlich anerkanntes Seeheilbad. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.
- (2) Der Eigenbetrieb besteht aus folgenden Bereichen:
 - Allgemeiner Kurbetrieb
Betriebsleitung, Finanzen, Marketing/PR, Tourist-Information, Wasserrettung
 - Bauhof (als kostenrechnender Bereich)
Strand-, Promenaden-, Rad- und Wanderwegebewirtschaftung
 - Parkplätze
Parkraumbewirtschaftung
 - Strand
Strandbewirtschaftung
 - Bäderbibliothek
Bibliotheksbetrieb

Die Arbeitsbereiche werden im Einzelfall von der Betriebsleitung festgelegt, erweitert oder verändert.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt zur Zeit 511.291,88 Euro in Form der Übertragung als Sondervermögen durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bereich Allgemeiner Kurbetrieb	380.365,49 Euro
Bereich Bauhof	n.n.Euro
Bereich Parkplätze	49.367,18 Euro
Bereich Strand	81.559,21 Euro
Bereich Bäderbibliothek	0,00 Euro

§ 4

Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter / in (Kurdirektor / in) bestellt.
- (2) Dienstvorgesetzter des Leiters des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Der Leiter des Eigenbetriebes ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Vertretung im Falle der Verhinderung des / der nach Abs. 1 bestellten Kurdirektors / in nimmt für die Bereiche Allgemeiner Kurbetrieb und Bäderbibliothek der / die Leiterin Marketing / PR und für die Bereiche Bauhof, Parkplätze und Strand der Vorarbeiter / in des Bauhofes war.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung bzw. Empfehlung des Betriebsausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 12.500,00 Euro hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen ist.
- (4) Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters und eines Stellvertreters. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Bürgermeister örtlich bekannt gemacht.

- (5) Der Leiter des Eigenbetriebes unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 3. Die mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
- (6) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Angabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, sind sie von zwei vertretungsberechtigten Personen handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidungen nicht durch die Gemeindevertretung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Leiter des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Leiter des Eigenbetriebes hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 75 Abs. 1 und 2 KV M-V genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Leiter des Eigenbetriebes. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsleitung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
- (4) Der Leiter des Eigenbetriebes hat den Bürgermeister und dem Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite.
- (5) Der Leiter des Eigenbetriebes hat dem Bürgermeister und ferner dem Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Klützer Winkel rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung bzw. der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.

- (7) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Gemeinde als Mitglied in den regionalen und überregionalen Bäder- und Fremdenverkehrsverbänden.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Einwohner gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Betriebsausschuss ist er beratend tätig. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für die Betriebe tätig ist, auf dieses Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen; er ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss Auskunft zu erteilen. Der Leiter des Eigenbetriebes hat beratende Stimme.
- (3) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung Kurbetriebsausschuss.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Kurbetriebsausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und gibt seine Stellungnahme dazu ab.
- (2) Der Kurbetriebsausschuss kann von dem Leiter des Eigenbetriebes alle Auskünfte verlangen, die für die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich sind. Der Leiter des Eigenbetriebes soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
- (3) Der Kurbetriebsausschuss gibt Stellungnahme ab über:
1. Mehrausgaben für Investitions-Vorhaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen bis 15.000,00 Euro und aus Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 17.500,00 Euro übersteigt und nicht nach § 6 Abs. 1 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht für die Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die der Leiter des Eigenbetriebes ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist,
 3. Grundstücksnutzungsverträge (Mieten, Pacht, sonstige Nutzung) soweit der Monatsbetrag 2.500,00 Euro übersteigt,
 4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsleitung betrifft.

5. Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Rahmen der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes an Stelle des Finanzausschusses.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 KV M-V und § 6 EigVO zuständig ist oder die sie im Einzelfall an sich gezogen hat, sofern sie nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister und den Hauptausschuss der Gemeindevertretung übertragen wurden.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist der Gemeindevertretung gegenüber auskunftspflichtig.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (2) Im Rahmen der Vorgesetztentätigkeit werden dem Leiter des Eigenbetriebes personalrechtliche Befugnisse übertragen.
- (3) Der Leiter des Eigenbetriebes entscheidet über die Einstellung und Beendigung von Dienstverhältnissen von Beschäftigten als Saisonpersonal nach der Stellenübersicht.

§ 11

Organisation des Eigenbetriebes

Der Leiter des Eigenbetriebes stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 12

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a. die Betriebssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ vom 01.07.2011
 - b. die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 19.11.2012.

Ostseebad Boltenhagen, den 13.08.2018


Christian Schmiedeberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.